

Peter Hammacher

## Umweltmediation im Gesetz angekommen!

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Baden-Württemberg ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich.<sup>1</sup> Das Gesetz führt erstmals in einem deutschen Gesetz den Begriff der Umweltmediation ein.

In § 4 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg hat erstmals der Begriff der Umweltmediation Eingang in ein deutsches Gesetz gefunden. Bei umweltbedeutsamen Vorhaben, bei denen sich erhebliche Konflikte mit der betroffenen Öffentlichkeit abzeichnen, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde, bei Planfeststellungsverfahren die Anhörungsbehörde, die Durchführung einer Umweltmediation vorschlagen.

Zur Definition dessen, was unter Umweltmediation zu verstehen ist, greift das Gesetz auf den Wortlaut des Mediationsgesetzes zurück. Lediglich die dort ausdrücklich enthaltene Verschwiegenheit wird hier aufgehoben: Die Mediation hat öffentlich stattzufinden, soweit nicht eine Partei widerspricht oder der Mediator den Ausschluss der Öffentlichkeit als

sachdienlich ansieht. Dies entspricht dem auch sonst in der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu spürenden Trend nach mehr Transparenz, insbesondere wenn es um Themen geht, die die Allgemeinheit betreffen.<sup>2</sup>

Allerdings bedeutet dies für die Mediatorinnen und Mediatoren eine besondere Herausforderung, denn Verhandlungspartner verhalten sich unter öffentlicher Beobachtung anders. Deshalb war es richtig, dem Mediator insoweit einen Ermessensspielraum einzuräumen.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die beteiligten Behörden keine Parteien der Umweltmediation sind, es sei denn, sie sind zugleich Vorhabenträger. Die Behörden dürfen aber trotzdem teilnehmen und sich äußern. Sie sind damit zwar beteiligt, aber nicht gleichberechtigt. Der Mediator muss dies ausräumen. Ziel der Regelung wird es gewesen sein, die Behörden nicht an Vereinbarungen zu binden, die in der Mediation geschlossen werden.

Die Kostentragung bei der Mediation ist gesetzlich bewusst offengelassen, anders als bei der frühen

<sup>1</sup> Ausführliche Darstellung *Feldmann, Mirja*, Ausgewählte Neuerungen des Umweltverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg, NVwZ 2015, 321.

<sup>2</sup> *Hammacher*, Vertraulichkeit versus Öffentlichkeit in der Konfliktbearbeitung, NZBau 2014, 607.

Öffentlichkeitsbeteiligung, die mit dem Gesetz ebenfalls eingeführt wird. Die Parteien müssen sich also – zweckmäßigerweise vor Beginn des Verfahrens – darüber verständigen, wie die Kosten des Mediationsverfahrens verteilt werden. Sind die Behörden Vorhabenträger, sind auch sie an den Kosten zu beteiligen.

#### Wird Konfliktbeilegung gefördert?

Wird das Gesetz die außergerichtliche Konfliktbeilegung fördern? Dass sich Konflikte durch frühe Einbeziehung der Betroffenen eingrenzen und durch Mediation zumindest teilweise auch bewältigen lassen, scheint heute allgemein anerkannt zu sein, auch wenn die Zahl derer, die selbst an solchen Verfahren teilgenommen haben, relativ gering sein dürfte. Die Bereitschaft, der außergerichtlichen Konfliktbeilegung eine Chance zu geben, ist da, wohl auch deshalb, weil die Erfahrungen mit der bisherigen Vorgehensweise nicht immer die besten waren.

Mediationsverfahren können aber nur dann gelingen, wenn sie sorgfältig vorbereitet wurden und die Mediatoren über ausreichendes Wissen und Erfahrung verfügen. Auf die Auswahl des Moderations-/Mediationsteams muss deshalb besonderer Wert gelegt werden, insbesondere auch bei öffentlicher Ausschreibung eines entsprechenden Dienstleistungsauftrags.<sup>3</sup>

Die beteiligten Gruppen müssen die Bereitschaft mitbringen, sich aktiv und ergebnisoffen in ein solches Verfahren zu begeben. Wer von vornherein eine konstruktive Zusammenarbeit ausschließt, die Veranstaltung nur als Alibi-Veranstaltung plant oder nur als Plattform für seine Selbstinszenierung versteht, wird das Verfahren nicht weiterbringen. In solchen Fällen sind die Mediatoren besonders gefordert. Dass trotzdem fruchtbare Dialogprozesse in Gang kommen können, zeigen die Fälle der Praxis.<sup>4</sup>

Ob Mediationsverfahren bei umweltrelevanten Infrastrukturmaßnahmen eingeleitet werden, wird in erster Linie von der Verwaltung abhängen. Deshalb ist der Fach- und Erfahrungsaustausch hier von besonderer Bedeutung.

<sup>3</sup> Vgl. Qualitätskriterien MediationsAllianz Baden-Württemberg, <http://www.mediationsallianz.de>.

<sup>4</sup> Hammacher, Peter/Erzigkeit, Ilse/Sage, Sebastian, So funktioniert Mediation im Planen + Bauen, 3. Aufl. 2014.

Kommt die Initiative von den Investoren, wird die Verwaltung dies gerne aufgreifen. Hier sind vor allem die Rechtsberater der Investoren angesprochen<sup>5</sup>. Es gilt, die Verfahren klug vorzubereiten.<sup>6</sup>

Wenn dem Mediationsverfahren öffentliche Auseinandersetzungen vorausgegangen sind – und das ist genau der Fall, der dem Gesetzgeber vor Augen schwebte – ist das Misstrauen zwischen Verwaltung und Bürgern mit Händen zu greifen. Jeder unterstellt dem anderen das Schlimmste. Dennoch: Für den Mediator sind solche Hindernisse „normal“. Er kann mit unterschiedlichen Haltungen und mit Emotionen umgehen und einen lösungsorientierten Prozess fördern. Es kostet Zeit und harte Arbeit, bis die Parteien in der Lage sind, gemeinsam an Lösungsmöglichkeiten zu arbeiten, aber es gibt genügend Fälle, die zeigen, dass das auch unter schwierigen Bedingungen möglich ist.<sup>7</sup>

Die Aufnahme von Mediation als Instrument zur Konfliktbearbeitung in ein Landesgesetz ist bemerkenswert und wird einen Beitrag dazu leisten, dass sich Mediation weiter etabliert. Ein Selbstläufer ist das aber nicht. Wenn es um Großprojekte geht, mit Auswirkungen auf viele, müssen viele beteiligt werden. Dann müssen aber auch viele konstruktiv dabei mitwirken, dass aus diesem Prozess etwas Sinnvolles entsteht!



Dr. Peter Hammacher (Heidelberg), Rechtsanwalt seit 1986, war zwanzig Jahre lang Leiter von Rechtsabteilungen national und international tätiger Unternehmensgruppen der Bau- und Investitionsgüterindustrie. Er ist jetzt vor allem als

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator und Schiedsrichter in nationalen und internationalen Schiedsverfahren tätig.

[www.drhammacher.de](http://www.drhammacher.de)

<sup>5</sup> Hammacher, Peter, Rechtsanwälte: Widerstand gegen Mediation abbauen, *SchiedsVZ* 2008,30.

<sup>6</sup> Hammacher, Peter, Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung – Was ändert sich für Bauträger? *IBR-Online* Langaufsatz 2012-11-27.

<sup>7</sup> Besemer, Christoph, Politische Mediation. Prinzipien und Bedingungen gelingender Vermittlung in öffentlichen Konflikten, Buchbesprechung Hammacher in: *Konfliktodynamik* 4/2014, 359.